

Informationen zum Pfändungsschutz- oder **P-Konto**



Zum 01. Juli 2010 trat das „Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes“ in Kraft. Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen finden sich im Wesentlichen in der Neufassung des § 850k Zivilprozessordnung (ZPO) und zielen darauf ab:

- die materielle Existenz der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers und ihrer/seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen (sowie der Partnerin/des Partners/Stiefkinder als Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft) zu sichern
- ein effektiveres Vollstreckungsverfahren zu gewährleisten
- die Vollstreckungsgerichte bzw. Vollstreckungsstellen der öffentlichen Gläubiger zu entlasten sowie
- den Bearbeitungsaufwand der Kreditinstitute als Drittschuldner zu reduzieren

Was ist ein P-Konto?

Anders als der Name es möglicherweise vermuten lässt, handelt es sich beim Pfändungsschutzkonto (P-Konto) gerade nicht um ein eigenständiges Bankkonto. Vielmehr ermöglicht die Reform der Verbraucherin/dem Verbraucher zukünftig mit Banken und Sparkassen zu vereinbaren, dass ein bereits bestehendes Girokonto als Pfändungsschutzkonto geführt werden soll. Die bestehende Bankverbindung bleibt von dieser Änderung unberührt, das Girokonto wird lediglich mit dem Vermerk „P-Konto“ weitergeführt.



Höhe des Pfändungsschutzes

Die Führung eines Girokontos als Pfändungsschutzkonto führt zum Bestehen eines automatischen (Basis-)Pfändungsschutzes in Höhe des Pfändungsfreibetrages gemäß § 850c ZPO. Die Höhe des Basis-Pfändungsschutzes liegt zur Zeit (seit 01.07.2015) bei **1073,88 Euro** pro Monat.

Die Art der Einkünfte ist (anders als nach der bisherigen Rechtslage) unbeachtlich. Geschützt sind nun neben Arbeitseinkommen, Renten, Sozialleistungen auch Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit und freiwillige Zuwendungen Dritter (Geldgeschenke).

Der beschriebene Basispfändungsschutz kann jedoch gegebenenfalls erhöht werden. Dies kann in folgenden Fällen möglich sein, sofern unter Vorlage entsprechender Belege ein erhöhter Pfändungsschutz mit dem kontoführenden Kreditinstitut vereinbart wird.

- Bezug von Kindergeld oder anderen Geldleistungen für Kinder (sofern nicht Unterhaltsforderungen des Kindes, für das Leistungen empfangen oder die bei der Berechnung des Pfändungsschutzes berücksichtigt werden, gepfändet werden sollen).
- Bestehen gesetzlicher Unterhaltspflichten.
- Entgegennahme von Geldleistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) oder SGB XII (Sozialhilfe) für Personen, die in der Bedarfsgemeinschaft der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers leben und denen die Kontoinhaberin/der Kontoinhaber nicht gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet ist.
- Einmalige Geldleistungen (§ 54 II SGB I) oder Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes (§ 54 III Nr. 3 SGB I).

Daneben ist in besonderen Fällen die Änderung der Höhe des Pfändungsschutzes durch eine gerichtliche Entscheidung möglich; in einigen Fällen sogar nach wie vor unbedingt erforderlich, z.B. bei zusätzlich erhaltenen Lohn-/Gehaltsleistungen wie Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Erschwerniszulagen, Abfindungen. Dies gilt auch bei Lohnleistungen, bei denen Freibeträge, z.B. für Unterhaltsleistungen



nicht durch den Basispfändungsschutzbetrag erfasst sind. Ebenso ist sie dringend notwendig, wenn Lohn/Gehalt und Konto gleichzeitig gepfändet werden.

Auch für besondere Einkommensarten, z.B. Erwerbsunfähigkeitsrente, Unfallrente, Elterngeld sollten Sie die Höhe des Pfändungsschutzes durch gerichtliche Entscheidung (Amtsgericht Bremen/ Vollstreckungsgericht, Ostertorstraße 25-31, 28195 Bremen) festlegen lassen, sofern die erhaltenen Leistungen höher sind, als der Basispfändungsschutz.

Sofern der vor Pfändung geschützte Betrag in einem Monat nicht in Anspruch genommen wird, ist die Differenz auf den Folgemonat zu übertragen. Der Pfändungsschutz bezieht sich auf den Geldeingang des jeweiligen Monats (nicht den Verfügungsrahmen inklusive eines ggf. bestehenden Dispositionskredits). Kontoführungsgebühren dürfen die Banken mit dem Geldeingang verrechnen, für diese besteht kein Pfändungsschutz.

Wie wird ein Girokonto zum Pfändungsschutzkonto?

Die Führung eines Girokontos als Pfändungsschutzkonto erfolgt durch eine Vereinbarung zwischen KontoinhaberIn und der kontoführenden Bank. Die Bankkundin/der Bankkunde hat zudem einen Rechtsanspruch auf die Führung des Girokontos als Pfändungsschutzkonto (§ 850k VII ZPO).

Das Pfändungsschutzkonto ist nur für eine natürliche Person möglich, ein Gemeinschaftskonto kann nicht in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt werden.

Die Kontoinhaberin/der Kontoinhaber sollte dem Kreditinstitut unter Angabe der Bankverbindung schriftlich mitteilen, dass sie/er die Führung des genannten Girokontos als Pfändungsschutzkonto wünscht. Die Banken und Sparkassen halten auch entsprechende Vordrucke und Informationen bereit. Zudem sollte die Kontoinhaberin/der Kontoinhaber eine Bestätigung über die Führung des Girokontos als Pfändungsschutzkonto beim kontoführenden Kreditinstitut einholen.

Die Führung eines Girokontos als P-Konto kann auch ohne Vorliegen einer Kontopfändung oder ähnlichen konkreten Anlass vereinbart werden. Die Umstellung auf ein P-Konto hat innerhalb von vier Bankgeschäftstagen zu erfolgen und wirkt rückwirkend zum Ersten des jeweiligen Kalendermonats.

→ Sofern nicht bereits Kontopfändungen vorliegen, ist es empfehlenswert, vor der Einrichtung eines P-Kontos eine Beratungsstelle aufzusuchen. Dort können Sie klären, ob ein P-Konto für Sie sinnvoll und nötig ist.



Anspruch auf ein Girokonto ab dem 18.06.2016

Nach § 31 Zahlungskontengesetz hat jede/r berechnigte Verbraucher/in das Recht auf ein Basiskonto. "Berechnigt ist jeder Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union einschließlich Personen ohne festen Wohnsitz und Asylsuchende sowie Personen ohne festen Wohnsitz und Asylsuchende sowie Personen ohne Aufenthaltstitel, die aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können." Das Basiskonto ist spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Antragstellung einzurichten (§31); es ist auf Verlangen des Verbrauchers als Pfändungsschutzkonto zu führen (§33). Die Einrichtung eines Basiskontos kann abgelehnt werden, wenn bereit ein Zahlungskonto vorhanden ist (§35), wegen einer Straftat gegen die Bank (§36) oder wegen früherer Kündigung wegen Zahlungsverzugs (§37).

Es gilt das Benachteiligungsverbot, d.h. die Bank darf das Konto nicht zu Bedingungen führen, die im Vergleich zu Verbrauchern mit Zahlungskonten benachteiligend sind (§40).

Das Basiskonto ist entgeltpflichtig, das Entgelt muss angemessen sein - dafür sind insbesondere "die marktüblichen Entgelte sowie das Nutzerverhalten zu berücksichtigen." (§41).

Das Basiskonto darf nur gekündigt werden (§42), wenn in mehr als 24 aufeinanderfolgenden Monaten kein Zahlungsvorgang ausgeführt wurde, wenn die Voraussetzungen des § 31 nicht mehr erfüllt werden; ein weiteres Zahlungskonto eröffnet wurde, eine Änderung des Basiskontovertrags nach dem BGB durch den Kontoinhaber abgelehnt wurde. Institute, die Zahlungskonten anbieten, müssen Unterstützung in Bezug auf die spezifischen Merkmale, Entgelte und Kosten sowie auf die Nutzungsbedingungen der angebotenen Basiskonten jederzeit unentgeltlich zur Verfügung stellen (§45)

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) überwacht die Einhaltung der Pflichten der Zahlungsdienstleister nach diesem Gesetz (§46). Gegenüber der BaFin kann auch ein Verwaltungsverfahren beantragt werden, wenn ein Antrag auf das Basiskonto abgelehnt wird nicht innerhalb von 10 Tagen nach Eingang eines Antrags entschieden wird; das Konto nicht innerhalb von 10 Tagen nach Vertragsschluss eröffnet wird (§48). Die BaFin kann den Abschluss eines Basiskontovertrags anordnen (§49)

Pfändungsschutzkonto und SCHUFA

Die Führung eines Girokontos als Pfändungsschutzkonto wird von dem jeweiligen Kreditinstitut an die SCHUFA (SCHUFA Holding AG) übermittelt. Die SCHUFA übernimmt den Vermerk zu ihren in der Regel bereits bestehenden Informationen zum jeweiligen Konto. Die Führung eines Girokontos als P-Konto darf keinen Einfluss auf die von der SCHUFA bereitgestellten Daten zur Kreditwürdigkeit (Bonität) oder den sogenannten Score-Wert der Verbraucherin/des Verbrauchers haben.

Darf man mehrere P-Konten führen?

Jede natürliche Person darf nur ein einziges Girokonto als Pfändungsschutzkonto führen. Nicht zuletzt aus diesem Grund erfolgt bei Führung eines Girokontos als Pfändungsschutzkonto auch eine Übermittlung des Merkmals „P-Konto“ an die SCHUFA. Will eine Verbraucherin/ein Verbraucher ein Girokonto als P-Konto führen, erfolgt ein Abgleich, ob für die betreffende Person bereits ein Pfändungsschutzkonto besteht. Nur wenn dies nicht der Fall ist, kann die Bank dem Willen des Verbrauchers entsprechen. Führt eine Person rechtswidrig mehrere Girokonten als Pfändungsschutzkonto, so kann/können der/die Gläubiger gerichtlich beantragen, dass nur ein bestimmtes Konto Pfändungsschutz genießen soll (§ 850k IX ZPO).

Was ändert sich durch die Einführung des Pfändungsschutzkontos?

Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage bringt die Einführung des neuen Pfändungsschutzkontos im Ergebnis einige positive Änderungen mit sich. Die wesentlichen Punkte werden im Folgenden als Aufzählung dargestellt.

- Das P-Konto bietet Pfändungsschutz unabhängig von der Art des Einkommens. Hiervon profitieren insbesondere Personen mit Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit.
- Die, oftmals zeitkritische, Einholung einer gerichtlichen Entscheidung zum Umfang des persönlichen Pfändungsschutzes entfällt (eine Änderung des Basispfändungsschutzes durch gerichtliche Entscheidung bleibt weiterhin möglich).
- Effektiverer Pfändungsschutz für Sozialleistungen und Kindergeld (Beträge müssen nicht mehr innerhalb von sieben Tagen abgehoben werden).
- Keine Kontoblockierungen wegen laufender Kontopfändung.
- Reduzierung des Aufwandes für Banken bei Kontopfändungen. Damit einhergehend sinkt das Risiko, dass die Bank aufgrund des immensen Aufwandes das Girokonto kündigt.

Vorsicht bei Vermittlung eines P-Kontos gegen Gebühr!

Im Internet, aber auch in Kleinanzeigen oder bei ähnlichen Gelegenheiten werben „Dienstleister“ damit, betroffenen VerbraucherInnen ein Girokonto bzw. Pfändungsschutzkonto gegen eine mehr oder weniger geringe Vermittlungsgebühr in Höhe von meist 20 bis 100 Euro verschaffen zu können. Da das Pfändungsschutzkonto – wie beschrieben – gerade kein eigenständiges Girokonto ist, besteht zu der Annahme, eine solche Vermittlung sei durch die Einführung des Pfändungsschutzkontos besonders erfolversprechend, kein Anlass.

In diesem Zusammenhang kann nur dringend geraten werden von kostenpflichtigen Vermittlungsangeboten Abstand zu nehmen. Stattdessen sollten VerbraucherInnen gezielt bei der jeweiligen Bank nach einem Guthabenkonto auf Basis der Richtlinie „Girokonto für Jedermann“ fragen. In der Praxis zeigt sich, dass insbesondere Sparkassen den im Rahmen dieser Richtlinie getroffenen Vereinbarungen am ehesten folgen.

Kritik am Modell des P-Kontos



Die Kritik am Modell des P-Kontos erstreckt sich im Wesentlichen darauf, dass versäumt wurde, der Verbraucherin/dem Verbraucher einen Rechtsanspruch auf die Eröffnung eines Girokontos auf Guthabenbasis an die Hand zu geben.

Die Kritik richtet sich daher im engeren Sinne nicht gegen das Modell des P-Kontos als Solches, sondern vielmehr gegen die gängige Praxis vieler Kreditinstitute, die z.B. die Leistungen für P-Konten beschränken und keinen Dispositionskredit mehr einrichten.

Da mit der Einrichtung/Umwandlung eines Kontos in ein P-Konto ein dementsprechender Eintrag bei der Schufa verbunden ist (siehe „Pfändungsschutz und Schufa“ Seite 3), kann dies ggf. Ihre Chancen beeinträchtigen, einen Mobiltelefon-Vertrag abzuschließen oder einen Ratenkredit zu erhalten.

Die Schuldnerberatungsstellen des Vereins Solidarische Hilfe e. V. beraten Sie gerne und dürfen Bescheinigungen zur Erhöhung des Pfändungsschutzbetrages ausstellen.

Schuldner- und Insolvenzberatung

anerkannt nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO

Bremen Ost (Hastedt)

Stresemannstr. 54 in 28207 Bremen Tel. 0421 – 696758715 Fax 0421 – 696758799

Bremen Mitte (Doventor)

Doventorsteinweg 41 in 28195 Bremen Tel. 0421 - 3 80 45 59 Fax 0421-38 045 61

Bremen Süd (Neustadt)

Kornstraße 13 in 28201 Bremen Tel. 0421- 50 40 35 Fax 0421- 50 40 37

Bremen Nord (Vegesack)

Georg-Gleistein-Str. 13 in 28757 Bremen Tel. 0421 – 65 86 966 Fax 0421 - 65 307 35



Registriernummer: I-100105

V.i.S.d.P. Solidarische Hilfe e.V. Stresemannstr. 54 in 28207 Bremen
Kto. 100 58 59 Sparkasse Bremen BLZ 290 501 01

www.solidarische-hilfe.de

Stand: Juni 2016